

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 39

Artikel: Moderne Schüttsteinanlage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist uns bekannt, wie manche Primar- und Sekundarlehrer sich erfolgreich an den Gewerbeschulen betätigen; es wäre krasser Undank, sie beiseite stellen zu wollen.

II.

Neben dem Fachwissen gehört aber noch manches zu einem gedeihlichen Unterricht: der Lehrer muß ein gefestigter Charakter sein: er muß die Lehrgabe und die Fähigkeit besitzen, die Schüler richtig zu behandeln, d. h. so, daß Ordnung herrscht im Schulbetrieb und keine störende Unruhe auskommen kann. Jedermann weiß, daß die Jünglinge im Alter von 17 bis 20 Jahren am schwierigsten zu leiten sind. Das erfahren zu Hause die Eltern, das erfahren in der Schule die Lehrer. Auf der Altersstufe zwischen dem Jüngling und dem angehenden Mann sammelt sich manchmal überflüssige Kraft, die, in richtige Bahnen gelenkt, dem heranwachsenden jungen Mann wegbereitend ist für sein künftiges Leben. Da gilt es, für den Lehrer an den oberen Klassen der Gewerbeschule, zwischen Gewährenlassen und Strenge den richtigen Mittelweg zu finden. Man darf die Zügel nicht gleiten lassen, sonst ist der Lehrer von Klasse zu Klasse zum vorneherein verloren: man darf die Zügel aber auch nicht zu scharf anziehen, sonst wird der Schüler in seinem erwachenden Selbstbewußtsein trotzig, widerspenstig und leistet dann nichts. Der Lehrer muß auch hier und da einen Spaß verstehen, selbst wenn es ihn selbst trifft; daneben aber gilt der Ernst, damit das vorgestreckte Ziel des Lehrplanes erreicht wird. Wenn die Gabe des Humors in die Wiege gelegt ist, der wird oft mit einem Scherzwort unliebsamen Störungen begegnen. Der Lehrer an Gewerbeschulen muß demnach die Klasse gewissermaßen unmerklich leiten: er muß sie so in den Händen haben, daß die Schüler nicht durch Strafen oder gar Scheltworte geführt werden wollen, sondern daß sie mit Ruhe, mit Freude und gutem Willen dem Unterricht folgen, daß sie zum Lehrer auch als Mensch Zutrauen haben. Gegenseitige Achtung der Persönlichkeit bildet einen Grundpfeiler für den gedeihlichen Unterricht auf dieser Altersstufe. Die hinsichtlich Wissen und Erfahrung besten Fachlehrer werden versagen, wenn sie es nicht verstehen, den Schülern ein Berater und Führer, in weiterem Sinn des Wortes ein Freund zu sein. Man braucht hierzu weder eine neue Schulorganisation, noch „Schülerräte“, wie sie einmal an den städtischen Gewerbeschulen von Zürich in einem Entwurf vorgesehen waren.

Faßt man diese nicht weniger wichtigen Gesichtspunkte ins Auge, so wird man zugeben müssen, daß Techniker, Architekten und Ingenieure, die beruflich in leitenden Stellungen tätig sind, wohl in der Lage sein werden, nebenamtlich an Gewerbeschulen mit Erfolg zu unterrichten. Nach unserem Empfinden sollte es nicht heißen: Ausschließlich Gewerbeschule und keine Lehrkräfte aus dem Stande der Lehrer und Sekundarlehrer, der Techniker und solche, die sich an technischen Hochschulen ausbilden, sondern es sollte vielmehr heißen:

Wer durch seine Kenntnisse und praktische Erfahrungen, durch die nötigen Charaktereigenschaften, durch Lehrgabe und Eignung zur Schulführung dazu fähig ist, seine Kräfte in den Dienst der Gewerbeschule zu stellen, der soll als Lehrkraft an sie berufen werden, gleichgültig, ob er gewerblicher Fachlehrer ist, ob er aus dem Handwerker- und Gewerbestand, aus dem Lehrerstand oder aus demjenigen der Techniker, Ingenieure und Architekten hervorgegangen ist. Wenn man die mannigfaltigen Anforderungen, die eine Gewerbeschule an die Schulbehörde und an den Vorsteher stellt, bestmöglichst erfüllen will, muß man froh sein, die geeignetsten Lehrkräfte dort zu gewinnen, wo sie vorhanden sind.

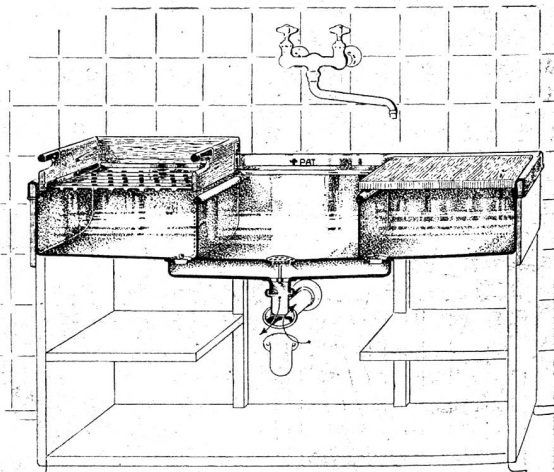
Moderne Schüttsteinanlage.

(Eingefandt.)

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, welche gegenwärtigen Arbeiten an einem Schüttstein vorgenommen werden? Er dient zum Abwaschen der Eßgeschirre, sehr oft zur Vornahme der Morgentoilette, zum Ausgießen der Fußwasser und zum Reinigen der Gemüse, zum Putzen der Schuhe und zum Reinigen der Bähne, zum Waschen von Kleinwäsche und zum Anrichten der Speisen u. a. m. und zwar nicht immer abwechselungsweise. Es ist wahr, daß der Schüttstein in Anbetracht all dieser daran verrichteten Arbeiten ein Universal Apparat ist.

Um die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Schüttsteine für alle diese Arbeiten und die Zweckmäßigkeit der Metall-Spültische bzw. Küchenmaschinen zu illustrieren diene nebenstehende Abbildung:

Diese praktische Küchenmaschine ist dreiteilig und zwar besteht sie aus 2 Spülbecken und einem Ausguß (sie kann aber auch nur mit einem Spülbecken und einem Ausguß geliefert werden). Die beiden Spülbecken dienen zum Abwaschen der Eßgeschirre, zum Spülen der Gemüse etc. Der Ausguß dient zum Ausgießen von Schmutz- und Fußwasser und zum Abwaschen sonstiger



Sachen. Der Abtropfborb ist über den ganzen Tisch verschiebbar und kann beliebig verwendet werden zum Abtropfenlassen des abgewaschenen Geschirrs, zum Auf- und Abtragen desselben, zum Spülen der Gemüse etc. Zur Maschine gehört ferner eine Abstellplatte aus Hartholz, die ebenfalls beliebig über den ganzen Tisch geschoben werden kann und als Anrichteplatte zum Schneiden und Richten von Gemüse, Fleisch etc. verwendet wird. Die Maschine dient ferner zum Anstreichen einer kleinen Platte, an welche die verschiedenen Fleisch- und Gemüsehackmaschinen, Fruchtpressen etc. geschraubt werden können, wodurch die übrigen Tische und Platten

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5051]

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.

in der Küche vor Beschädigungen und Verschmutzung geschützt werden.

Die Bedienung aller drei Abteilungen geschieht von einer Wasserzopfstele aus. Sie sind auch mit einem einzigen Ablaufanschluß versehen, wodurch die Installationskosten nicht teurer zu stehen kommen, als bei einem Schüttstein. Die Maschine wird mit Vorteil mit Möbelunterbau versehen. Ein Feuchtwerden des Holzunterbaues ist ausgeschlossen, da die Maschine, die zu einem Stück zusammengebaut ist, jedes Durchdringen oder Ubertropfen von Wasser verhindert.

Als Metall zu diesen Maschinen wird verwendet: hochprozentiger, massiver Nickel, bei welchem eine Oxidation, d. h. ein Fleckigwerden des Metalles ausgeschlossen ist, oder massiver, rostfreier Chromstahl (nicht etwa nur verchromt). Beide Metalle bleiben bei geringer Wartung immer blank. Durch die Verwendung der Küchenmaschine wird die Küche erst so, wie sie sein soll: praktisch, angenehm und hygienisch.

Der Fabrikant dieser Maschine, die in jeder beliebigen Größe erstellt wird, ist die Apparatefabrik Stöckli & Erb in Rüschlikon-Zürich, welche zu jeder weiteren Auskunft zur Verfügung steht.

Klagen über mangelhafte Submissionsverordnungen

bekommt man in letzter Zeit wieder in erhöhtem Maße zu hören, was sicher nicht in letzter Linie auf die vermehrte Vergebung von öffentlichen Arbeiten zurückzuführen ist und wobei auch die Krise hineinspielen mag. Trotz des engern Zusammenschlusses der Unternehmer durchbrechen immer wieder Außenseiter und, das darf nicht verschwiegen werden, auch syndizierte Unternehmer die Normen gesunder Geschäftsprinzipien, denen gegenüber manchmal die Behörden der zu erwartenden Einsparungen halber gleich beide Augen zudrücken. Dabei ist zu sagen, daß es auf diesem Gebiete kein Leichtes ist, den goldenen Mittelweg zu finden. Auch in Zürich tauchen von Zeit zu Zeit solche Klagen auf, die nun durch eine Revision der aus dem Jahre 1914 stammenden Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich aus der Welt geschafft werden sollen. Eine stadttraktliche Vorlage ist von einer großstadttraktlichen Kommission behandelt und an den Großen Stadtrat zur Erledigung weitergeleitet worden. Pflichten dieser den Vorschlägen bei, so würden inskünftig folgende Grundsätze maßgebend sein.

Der Zuschlag erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Lohnverhältnisse dem Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, sowie seinem Risiko und einem zu diesen Leistungen in angemessenem Verhältnis stehenden Verdienst entsprechen. Das Angebot muß für tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung Gewähr leisten und auch in bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar sein. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit sind die Berufsverbände berechtigt, bis zum Eingabetermin eine begleitende Offerte mit Einzelberechnungen für die Hauptpositionen einzureichen. Aus den Einzelberechnungen soll der Aufwand an Material, Arbeitslohn und Unkosten, sowie der Zuschlag für Risiko und Verdienst ersichtlich sein. Solche Einzelberechnungen können mit oder nach der Einreichung der Angebote von allen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern verlangt werden. Weitere Besprechungen und Verhandlungen über die Preise einer ausgeschrieben oder noch nicht vergebenen Arbeit oder

Lieferung als die in der städtischen Verordnung genannten sind sowohl mit den einzelnen Bewerbern, wie mit den Berufsverbänden unzulässig. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und solche Arbeiter und Angestellte zu halten, die im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächsten Umgebung wohnen. Helmarbeit darf nur ausnahmsweise nach auswärts vergeben werden.

Da in der Kommission sowohl Unternehmer wie Arbeiter durch prominente Persönlichkeiten vertreten sind, liegt der Schluß nahe, daß ihre Vorschläge den Willensausdruck der maßgebenden Kreise enthalten, dies umso mehr, als anerkannter Weise einmal in einer so tiefgreifenden Frage im Kollegium Einstimmigkeit herrscht. („Zürichsee-Ztg.“)

Aus der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

(Korrespondenz.)

In einem Falle stellte sich die Frage der Entschädigungspflicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bei einem Furunkel. Die Anstalt vertrat den Standpunkt, daß sie nur für solche Furunkel leistungspflichtig sei, bei denen die Infektion durch eine Hautverletzung eingetreten sei. Nach der neueren medizinischen Forschung sei die Auffassung überholt, daß die Entstehung eines Furunkels immer auf eine Hautverletzung zurückzuführen ist. Nicht minder häufig wie nach Hautverletzungen, können Furunkeln auf dem Wege durch die Hautporen (Haarbälge), ohne jede durch Unfall verursachte Hautverletzung entstehen. In Fällen von Furunkeln könne eine Entschädigungspflicht der Anstalt nur dann anerkannt werden, wenn der aus einer Furunkelerkrankung Ansprüche Erhebende beweisen könne, daß die Infektion durch eine Hautverletzung stattgefunden habe.

Die erste Gerichtsinstanz hat diesen Standpunkt der Anstalt nicht gelten lassen und hat die Entschädigungspflicht in jedem Falle von Furunkelerkrankung bejaht.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht dagegen hat sich der grundsätzlichen Auffassung der Anstalt angeschlossen. In seinem Urteil führte es folgendes aus: Bei einer Infektion, die nicht zugleich eine Berufskrankheit darstellt, muß natürlich, damit sie als versichert gelten kann, die Entstehung unfallartig gewesen sein, was nach der Recht-

Zu verkaufen:

- 1 vierseitige **Hobelmaschine**, 500 mm System Kissling, mit Kugellager
- Bandsägen**, 700-800 mm Rollendurchmesser mit Kugellager
- Komb. Abricht- und Dickenhobelmaschine**, 600 mm, Kissling, Ringschmierung
- 1 Kehlmaschine** mit Kugellager
- 1 automat. Schleifmaschine** für Blockbandsäge
- Schleifsteine** in Kugellager
- 1 elektr. Ventilator**, 110 Volt mit Feuer
- Diverse Flaschenzüge**, 1000, 2000 kg Tragkraft, mit od. ohne Laufkatze, so gut wie neu
- S. Müller-Meier • Zürich**
Zypressenstrasse 66 Telefon 51.463
Revision jeder Art Maschinen. [2557]